

# **Statuten des Metropolitankapitels Hamburg**

Vom 10. November/ 9. Dezember 1997

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jg., Nr. 1, Art. 5, S. 9, iVm. Beilage zum Kirchenlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jg., Nr. 1, Art. 5, jeweils v. 15. Januar 1998)

- Amtliche Lesefassung -

## **Präambel**

Das Metropolitankapitel in Hamburg gibt sich gemäß can. 505 ff. CIC die folgenden Statuten.

Grundlage für die Errichtung des Metropolitankapitels ist der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994, Artikel 4 (im folgenden „Errichtungsvertrag“ genannt).

Berücksichtigt sind die cann. 503 - 510 CIC/1983 sowie der Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 1983, in dem gemäß can. 502 § 3 CIC die Rechte und Aufgaben des Konsultorenkollegiums auf das Metropolitankapitel übertragen wurden.

## **Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

Das Metropolitankapitel ist ein Kollegium von Diözesangeistlichen mit Priester- oder Bischofsweihe, dessen vornehmlichste Aufgaben sind:

1. Die Sorge um die Feier der Gottesdienste und die Verkündigung des Wortes Gottes in der Domkirche St. Marien.
2. Die Wahl des Erzbischofs von Hamburg gemäß den Bestimmungen Art. 6 des Errichtungsvertrages.
3. Die Wahrnehmung der ihnen gemäß cann. 502 und 503 CIC übertragenen Aufgaben.
4. Die Vertretung und die Verwaltung des Vermögens des Metropolitankapitels.

### **§ 2**

Das Metropolitankapitel ist eine öffentliche, kollegiale juristische Person kanonischen Rechts gemäß can. 116 § 1 CIC und Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe von Art. 1 Abs. 3 des Errichtungsvertrages.

### § 3

(1) Das Metropolitankapitel besteht aus einer Dignität (Dompropst) und fünf residierenden Domkapitularen, sowie je einem nicht residierenden Mitglied aus dem hamburgischen, dem mecklenburgischen und dem schleswig-holsteinischen Teil des Erzbistums (vgl. Art. 4 Abs. 1 des Errichtungsvertrages).

(2) Residierende und nicht residierende Domkapitulare haben gleiche Rechte und Pflichten.

### § 4

Der Dompropst ist Vorsitzender des Metropolitankapitels und vertritt es nach außen. Er führt dessen Siegel, ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Metropolitankapitels und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Falls er verhindert ist, vertritt ihn der dienstälteste Domkapitular (Senior des Kapitels). In der Geschäftsführung kann den Dompropst ein Domkapitular als Sekretär unterstützen.

### § 5

Die Mitglieder des Metropolitankapitels tragen als liturgische Kleidung Soutane, Zingulum und Mozzetta mit Rochett sowie Kapitelszeichen. Das Kapitelzeichen bleibt stets Eigentum des Metropolitankapitels.

## **Artikel 2 Ernennung und Emeritierung**

### § 6

(1) Der Erzbischof bestellt den Dompropst und die Domkapitulare abwechselnd nach **A n h ö r u n g** und mit **Z u s t i m m u n g** des Metropolitankapitels. Die Abwechslung findet beim Dompropst und den residierenden Domkapitularen einerseits und bei den nicht residierenden Domkapitularen andererseits gesondert statt gemäß Art. 4 Abs. 2 Errichtungsvertrag.

(2) Im Falle der **A n h ö r u n g** des Metropolitankapitels teilt der Erzbischof entweder selbst oder durch den Generalvikar oder durch einen anderen Vertreter in der Kapitelssitzung seine Absicht über die bevorstehende Berufung mündlich mit; das Metropolitankapitel kann dazu Stellung nehmen.

(3) Im Falle der **Z u s t i m m u n g** des Metropolitankapitels teilt der Erzbischof, falls er nicht selbst an der Kapitelssitzung teilnehmen kann oder will, schriftlich seine Absicht mit und erbittet die Stellungnahme des Kapitels. Nach Erörterung und geheimer Abstimmung teilt dann das Metropolitankapitel dem Erzbischof diese Entscheidung mit.

(4) Rechtzeitig vor der Ernennung werden der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die Landesregierungen von Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein über

die Person des betreffenden Geistlichen informiert gemäß Art. 4 Abs. 3 Errichtungsvertrag.

(5) Die Aufnahme des neuernannten Mitgliedes erfolgt in Verbindung mit einem Kapitelsgottesdienst. Die Amtseinführung steht dem Erzbischof zu, der den Dompropst oder einen anderen Domkapitular delegieren kann. Bei der Einführung legt der neue Domkapitular das Glaubensbekenntnis ab und verspricht, die Statuten des Metropolitankapitels zu befolgen.

(6) Über die Aufnahme des Domkapitulars fertigt der Dompropst oder der Kapitelssekretär ein Protokoll an, das wenigstens vom Dompropst und einem weiteren Mitglied des Metropolitankapitels unterzeichnet und im Kapitelsarchiv aufbewahrt wird.

## § 7

(1) Der Erzbischof ernennt nach Anhörung des Metropolitankapitels einen Bußkanoniker (can. 508 § 1 CIC).

(2) Der Erzbischof kann mit Zustimmung des Metropolitankapitels Priester zu Ehrendomherren ernennen. Diese haben das Recht, die liturgische Kleidung und das Kapitelszeichen der Domkapitulare zu tragen und an den Kapitelsgottesdiensten teilzunehmen.

(3) Der Erzbischof kann nach Anhörung des Metropolitankapitels Domvikare ernennen. Sie haben jene Aufgaben, die ihnen vom Erzbischof oder vom Metropolitankapitel übertragen werden.

## § 8

Die Besoldung und Versorgung der Mitglieder des Metropolitankapitels, einschließlich der emeritierten Mitglieder und der Domvikare richtet sich nach der Priesterbesoldungsordnung des Erzbistums Hamburg.

## § 9

(1) Die Mitglieder des Metropolitankapitels bieten dem Erzbischof rechtzeitig zur Vollendung des 75. Lebensjahres ihre Emeritierung an; eine frühere Emeritierung ist aus wichtigen Gründen möglich. Der Erzbischof entscheidet nach Prüfung aller Umstände über die Annahme des Verzichts.

(2) Dem Emeritierten bleibt das Recht auf die liturgische Kleidung der Domkapitulare, auf die Teilnahme an den liturgischen Funktionen des Kapitels, auf einen Platz im Chorgestühl und auf eine angemessene Wohnung.

## § 10

Die Mitglieder des Metropolitankapitels einschließlich der emeritierten Domkapitulare, der Ehrendomherren sowie der Domvikare haben das Recht, auf dem für das Kapitel vorgesehenen Friedhof/ Gräberfeld beigesetzt zu werden.

### Artikel 3 Aufgaben des Metropolitankapitels

## § 11

(1) Besondere Aufgabe des Metropolitankapitels ist die Sorge um die würdige und vorbildliche Feier des Gottesdienstes, insbesondere der Heiligen Eucharistie, und um die Verkündigung des Wortes Gottes in der Domkirche.

(2) Dem Metropolitankapitel kommen folgende gottesdienstliche Aufgaben in der Domkirche St. Marien zu Hamburg zu:

- a) das Metropolitankapitel nimmt entsprechend seinen Möglichkeiten an den feierlichen Bischofsgottesdiensten in der Domkirche teil. Das gilt insbesondere für kirchliche Hochfeste, für die Feier der großen Heiligen Woche sowie die Feier der Spendung der Heiligen Weihen.
- b) Das Metropolitankapitel ist verantwortlich für die Feier des Kapitelsamtes und für das Stundengebet in der Domkirche.
- c) Die emeritierten Domkapitulare und die Ehrendomherren sowie die Domvikare sind zur Teilnahme an den oben genannten Feiern eingeladen.

## § 12

(1) Das Metropolitankapitel wirkt als Kollegium den rechtlichen Bestimmungen entsprechend in der Leitung und Verwaltung der Erzdiözese mit.

(2) Durch Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 1983 gemäß can. 502 § 3 CIC sind die Aufgaben des Collegium Consultorum dem Domkapitel übertragen. Bei Wahrnehmung der dem Metropolitankapitel übertragenen Aufgaben des Collegium Consultorum hat der Erzbischof oder derjenige der gemäß can. 502 § 2 CIC die Stelle des Erzbischofs einnimmt, den Vorsitz. Er beruft das Kapitel zur Sitzung ein und legt die Beratungsgegenstände fest.

(3) Die Mitglieder des Metropolitankapitels sind verpflichtet, an der Diözesansynode teilzunehmen (can. 463 § 1 n. 3 CIC).

## § 13

(1) Zur Neubesetzung des Erzbischöflichen Stuhles reicht das Metropolitankapitel dem Heiligen Stuhl eine Liste von kanonisch geeigneten Kandidaten (vgl. can. 378 § 1 CIC und Art. 6 Abs. 1 Errichtungsvertrag) ein. Für den Wahlvorgang gelten die Regelungen cann. 164 bis 179 CIC in Verbindung mit can. 119 n. 1 CIC.

(2) Das Metropolitankapitel informiert nach der Wahl und rechtzeitig vor der Veröffentlichung der Bestellung des Erzbischofs den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die Landesregierungen von Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein über die Person des Gewählten (Art. 6 Abs. 2 des Errichtungsvertrages).

#### **Artikel 4** **Sitzungen des Metropolitankapitels**

##### **§ 14**

(1) Die laufenden Geschäfte des Metropolitankapitels erledigt der Dompropst. Er gibt darüber Rechenschaft. Entscheidungen von größerer Bedeutung trifft das Kapitel kollegial.

(2) Der Dompropst hat zu den Sitzungen des Metropolitankapitels einzuladen, sie zu leiten und dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse des Kapitels ausgeführt werden.

(3) Das Metropolitankapitel tagt in ordentlichen Sitzungen zu festgesetzten Terminen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

(4) Der Dompropst kann zudem mit einer Frist von acht Tagen, in Notfällen in kürzerer Zeit, das Metropolitankapitel zu einer außerordentlichen Sitzung einladen.

(5) Der Dompropst muss das Metropolitankapitel auf Antrag dreier Mitglieder mit einer Frist von acht Tagen, in Notfällen in kürzerer Zeit, zusammenrufen.

(6) Der Erzbischof kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung des Metropolitankapitels verlangen.

(7) Das Metropolitankapitel ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (can. 119 n. 2 CIC). Was die Gültigkeit der Beschlüsse angeht, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches Codex Iuris Canonici. Die Beschlussfassung bindet auch die Abwesenden.

(8) Die Abstimmung erfolgt in der Regel mündlich. In Personalsachen sowie anderen wichtigen Angelegenheiten ist jedoch geheime, schriftliche Abstimmung erforderlich.

(9) Die emeritierten Domkapitulare, die Ehrendomherren sowie die Domvikare können auf Beschluss des Domkapitels im Einzelfall zu ordentlichen Sitzungen eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

(10) Die Finanz- und Vermögensverwaltung des Metropolitankapitels nimmt im Auftrag des Kapitels der Dompropst wahr.

**Artikel 5**  
**Aufgaben bei Sedisvakanz und nach dem Tod des Erzbischofs bzw. von Mitgliedern des**  
**Metropolitankapitels**

**§ 15**

(1) Innerhalb von acht Tagen nach Kenntnisnahme vom Eintritt der Sedisvakanz hat das Metropolitankapitel gemäß can. 421 CIC in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums einen Diözesanadministrator zu wählen, der die Erzdiözese zwischenzeitlich zu leiten hat.

(2) Zu beachten sind dabei die Bestimmungen der cann. 422 bis 425 CIC.

**§ 16**

Gemäß can. 422 CIC gibt der Dienstälteste Weihbischof den Tod des Erzbischofs unverzüglich über die Nuntiatur dem Apostolischen Stuhl, dem Volk Gottes im Erzbistum Hamburg, dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und den Landesregierungen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bekannt. Er bittet, dass in allen Kirchen der Erzdiözese für den verstorbenen Erzbischof gebetet und die Heilige Eucharistie gefeiert wird. Sollte kein Weihbischof anwesend sein, übernimmt der Dompropst diese Aufgabe.

**§ 17**

Dem Metropolitankapitel obliegt die Sorge für eine würdige Begräbnisfeier für den Erzbischof, die Weihbischöfe, die Domkapitulare, die emeritierten Domkapitulare und die Ehrendomherren sowie die Domvikare.

**Artikel 6**  
**Metropolitankapitel, Domgemeinde, Dompfarrer**

**§ 18**

(1) Die Domkirche St. Marien in Hamburg einschließlich des Domplatzes ist Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien.

(2) Der Pfarrer an der Domkirche St. Marien trägt den Titel „Dompfarrer“. Seine Ernennung erfolgt nach Anhörung des Metropolitankapitels. Er hat gemäß can. 510 § 2 CIC alle Rechte und Pflichten, die nach Maßgabe des Rechtes dem Pfarrer zu eigen sind.

(3) Um die Rechte des Metropolitankapitels an der Domkirche zu wahren und wahrzunehmen, ist abweichend von § 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) in der Fassung vom 15. November 1987 der Dompropst geborenes Mitglied des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Marien. In den Angelegenheiten, die das Metropolitankapitel und das Erzbistum betreffen, bedürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Zustimmung des Dompropstes.

(4) Das Metropolitankapitel, die Dompfarrei St. Marien und das Erzbischöfliche Generalvikariat treffen über die Nutzung, die Erhaltung und Ausstattung sowie über den Jahresetat der Domkirche eine Vereinbarung, die durch Erzbischöfliche Genehmigung in Kraft tritt.

## **Artikel 7 Schlussbestimmungen**

### **§ 19**

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Metropolitankapitels. Auf eine anstehende Satzungsänderung ist in der Einladung zur Sitzung schriftlich hinzuweisen.

(2) Der Beschluss der Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Erzbischofs.

Diese Statuten wurden am 10.11.97 vom Metropolitankapitel beschlossen und dem Herrn Erzbischof nach can. 505 CIC mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt.

gez. Alois Jansen

gez. Franz von de Berg

Dompropst Msgr.  
Dr. Alois Jansen

Domkapitular Msgr.  
Franz von de Berg

gez. Heribert Brodmann

gez. Josef Michelfeit

Domkapitular  
Heribert Brodmann

Domkapitular Prälat  
Josef Michelfeit

gez. Nestor Kuckhoff

gez. + Norbert Werbs

Domkapitular  
Nestor Kuckhoff

Domkapitular Weihbischof  
Norbert Werbs

gez. + Hans-Jochen Jaschke

gez. Ansgar Hawighorst

Domkapitular Weihbischof  
Dr. Hans-Jochen Jaschke

Domkapitular  
Ansgar Hawighorst

gez. Franz-Peter Spiza

L. S.

Domkapitular Generalvikar  
Franz-Peter Spiza

Die Statuten des Metropolitankapitels, die am 10.11.97 von diesem beschlossen wurden,  
genehmige ich gemäß can. 505 CIC.

Hamburg, den 9. Dezember 1997

L. S.

gez. + Dr. Ludwig Averkamp

Dr. Ludwig Averkamp  
Erzbischof von Hamburg